

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0213/22 AfD-Fraktion, Stadtrat Ronny Kumpf	FB 40	S0339/22	26.09.2022
Bezeichnung			
Linksextremistische Akquise an Schulen – Was weiß die Stadt darüber und was wird dagegen unternommen?			
Verteiler		Tag	
Die Oberbürgermeisterin		11.10.2022	

*Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin Borris,*

*An mindestens einer Magdeburger Schule wirbt derzeit die linksradikale Vereinigung „Sozialistische Jugend Deutschlands – Die Falken“ für Veranstaltungen zur „Intersektionalität“, „Geschlechtergerechtigkeit“ und andere Themen. Teilweise sollen schon Sechstklässler mit ideologischer Gehirnwäsche und politischem Gaslighting traktiert werden.*

*Offenbar ist die Akquise schon weit gediehen, denn mir liegen ausgeteilte Zettel vor, auf denen Schülern bereits konkrete Vorgaben über Treffpunkte oder mitzunehmende Gegenstände gemacht werden.*

*In § 2 der beiliegenden Kurzsatzung der „Falken“ steht als Zweckbestimmung unter anderem, man wolle „die Idee des Sozialismus an junge Menschen herantragen“. Unabhängig von der Frage, wie oft und in welcher Form das in diesem Land noch geschehen muss, bis man endlich begreift, dass dieser zwangsläufig zu Armut, Totalitarismus und Korruption führt, ist es an Schulen jedenfalls laut Beutelsbacher Konsens untersagt, Ideologie zu lehren und Schüler zu indoktrinieren.*

*Bevor die Bundesrepublik Deutschland zunehmend nach links gekippt war, wurde die Organisation mehrfach in Verfassungsschutzberichten von Bund und Ländern genannt – zwar nicht selbst als Beobachtungsobjekt, aber immer wieder im Zusammenhang mit gemeinsamen Aktionen, an denen sich auch ausgewiesene linksextremistische Gruppierungen wie die SDAJ beteiligten. Es ist auch heute nicht zu erkennen, wo die „Falken“ einen Trennungsstrich zum Linksextremismus ziehen.*

*Es ist davon auszugehen, dass es radikalen Gruppierungen von der nichtlinken Seite des politischen Spektrums nicht gestattet werden würde, ungehindert Schulkinder auf dem Schulgelände selbst oder in unmittelbarer Nähe dazu anzuquatschen und zu Indoktrinationsveranstaltungen zu locken.*

*Daher frage ich Sie:*

- 1. An wie vielen Schulen werden solche Projekte über die „Falken“ angeboten? Seit wann finden dort Veranstaltungen mit den „Falken“ statt? Bitte die Schulen aufschlüsseln.*
- 2. Ist der Stadt Magdeburg und der jeweiligen Schulleitung bekannt, wofür „Die Falken“ stehen und welcher politische Hintergrund hier vorliegt?*
- 3. Wie und durch wen werden solche Projekte geprüft und genehmigt?*
- 4. In welcher Weise sieht es die Stadt Magdeburg als mit dem Beutelsbacher Konsens vereinbar an, dass Organisationen mit gebrochenem Verhältnis zu Freiheit, Privateigentum und Marktwirtschaft die Möglichkeit haben, schulpflichtige Kinder und Jugendliche zu Indoktrinationsveranstaltungen einzuladen?*
- 5. Wie wird gewährleistet, dass es sich hierbei nicht um eine parallele Werbeaktion für neuer Mitglieder für die „Falken“ handelt?*

6. *Ist angesichts der Duldung dieser politischen Indoktrination unserer Kinder und Jugendlichen davon auszugehen, dass es auch ähnliche Organisationen gibt, die ihre politische Überzeugung an Schulen und Schüler weitergeben? Wenn ja, bitte um Nennung der jeweiligen Organisation.*
7. *Ist angesichts der Duldung dieser politischen Indoktrination unserer Kinder und Jugendlichen davon auszugehen, dass auch eine Jugendorganisation aus dem eher rechten Spektrum ähnliche Projekte an Magdeburgs Schulen anbieten kann?*
8. *Welche Vorkehrungen beabsichtigen Schulleitungen in Magdeburg zu treffen, um Schülerinnen und Schüler vor politischer und ideologischer Indoktrination zu schützen?*
9. *Inwieweit wurden Erziehungsberechtigte an den betroffenen Schulen im Vorfeld darüber in Kenntnis gesetzt, dass eine radikal linke Organisation an ihre Kinder herantreten, mit ihnen eine Veranstaltung durchführen und unter ihnen um Mitglieder werben würde?*
10. *Die Organisation „Die Falken – Sozialistische Jugend Deutschlands“ wurde in der Vergangenheit unter anderem dafür bekannt, sexuelle Übergriffe auf Minderjährige zu dulden oder sogar zu fördern. Inwiefern kann Gewähr dafür geboten werden, dass Schülerinnen und Schüler in Magdeburg bei Veranstaltungen mit dieser Organisation nicht auch heute solchen ausgesetzt werden?*

Antwort der Verwaltung:

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist als kommunaler Schulträger nicht der richtige Ansprechpartner für die aufgeworfenen Fragen.

Innere Schulangelegenheiten sind rechtlich allein dem Land zuzurechnen (Oberverwaltungsgericht für das Land Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 06.05.2021 - 4 M 87/21). In dem Bereich der inneren Schulangelegenheiten, die unmittelbar die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, also Unterricht und Erziehung in Erfüllung des Ausbildungs- und Erziehungsanspruchs der Schüler (Art. 25 Abs. 1 Verf LSA, § 1 Abs. 1 SchulG LSA) betreffen, nimmt die öffentliche Schule Aufgaben des Landes wahr, das im Rahmen seiner Aufsicht über das gesamte Schulwesen (Art. 29 Abs. 1 Verf LSA, Art. 7 Abs. 1 GG) und des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags die Verantwortung für die inhaltliche, organisatorische und planerische Gestaltung sowie personelle Untersetzung (Schulleitung und Lehrer) des Schulwesens trägt (vgl. § 82 Abs. 1 i.V.m. § 83 Abs. 1 Nr. 1 SchulG LSA).

Aufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg als kommunaler Schulträger hingegen sind, das Schulangebot und die Schulanlagen im erforderlichen Umfang vorzuhalten, mit der notwendigen Einrichtung auszustatten und ordnungsgemäß zu unterhalten sowie unter Berücksichtigung der Ziele der Schulentwicklungsplanung aufzuheben oder einzuschränken und ferner die Sachkosten und die vom Land nicht getragenen Personalkosten zu tragen.

Kraft dieser rechtlichen Zuordnung der Aufgabenwahrnehmung und der Maßnahmen der öffentlichen Schule zum Land kann nur dieses als Rechtsträger aufgefordert werden, Auskunft über Schulleitungen, Schulveranstaltungen, Projekte und Lehrinhalte zu machen. Die Landeshauptstadt Magdeburg kann als kommunaler Schulträger auf Gegenstände der inneren Schulangelegenheiten rechtlich jedenfalls keinen verbindlichen Einfluss nehmen.

Darüber hinaus sind sachliche Informationen über Parteien und Organisationen, insbesondere über ihre Positionen und politische Handlungen sowie ihr Führungspersonal und ihre Mandatsträger\_innen in der Bildungsarbeit nicht unzulässig (BGH, Urteil vom [20.12.2011](#), VI ZR 261/10; NJW 2012, S. 771; ebenso zu sachlichen Informationen im Verfassungsschutzbericht BVerwG, Urteil vom [21.05.2008](#), 6 C 13/07; NVwZ 2008, S. 1371).

Dazu gehören die zutreffende Wiedergabe von Grundsatzpapieren wie Partei- und Wahlprogrammen oder sachliche Informationen über Strategien und Aktionen von Parteien, ihre Verbindungen zu anderen Organisationen, Parteien und Netzwerken, auf lokaler Ebene, bundes-, europa oder auch weltweit, sowie Schilderungen darüber, wie eine Partei versucht, Jugendliche oder andere soziale Gruppen zu beeinflussen (Hufen, Friedhelm, 2018, politische Jugendbildung und Neutralitätsgebot).

Vertritt eine am politischen Wettbewerb teilnehmende Partei systematisch rassistische beziehungsweise links-/rechtsextreme Positionen, sei es durch ihr Programm oder dadurch, dass sich ihre Führungspositionen wiederkehrend entsprechend äußern, dürfen Lehrkräfte dies im Unterricht grundsätzlich thematisieren. Vielmehr sollte in der Schule gerade auch dann über Parteien mit rassistischen und extremen Positionen gesprochen werden, wenn sie Zulauf erfahren und an Bedeutung gewinnen (Politische Bildungsarbeit an sächsischen Schulen, Eine Bestandsaufnahme, Kerstin Dümmler, Wolfgang Melzer, Untersuchung der technischen Universität Dresden, S. 21).

Werden politische Parteien und ihre Positionen in der Schule behandelt, sind in der jeweiligen Debatte neben Art. 21 GG und dem Neutralitätsgebot des Staates insbesondere der "Beutelsbacher Konsens" und das Recht auf Meinungsfreiheit als Bezugsrahmen heranzuziehen. In wie weit dieser Rahmen vorliegend eingehalten wurde und auf wessen Veranlassung die Zettel ausgelegt wurden, sind aus den eingangs erwähnten Gründen durch das Land als Aufsichtsbehörde aufzuklären.

Stieler-Hinz